

Vorlagefrage

1. Sind die Art. 43, 49 und 56 ff. AEUV dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung im Bereich der Glücksspiele entgegenstehen, die für die Durchführung einer neuen Ausschreibung zur Vergabe von Konzessionen, wie sie in Art. [10 Abs.] 90cties des Gesetzes Nr. 44 vom 26. April 2012 vorgesehen ist, als Grund für den Ausschluss vom Auswahlverfahren die Nichterbringung des Nachweises der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmens durch die Vorlage zweier von verschiedenen Kreditinstituten ausgestellter Bescheinigungen nennt, ohne für diesen Nachweis andere geeignete Kriterien vorzusehen, wenn die Bescheinigungen nur von einem Institut stammen?

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Veneto (Italien),
eingereicht am 17. August 2015 — Associazione Italia Nostra Onlus/Comune di Venezia u. a.**

(Rechtssache C-444/15)

(2015/C 381/17)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per il Veneto

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Associazione Italia Nostra Onlus

Beklagte: Comune di Venezia, Ministero per i beni e le attività culturali, Regione del Veneto, Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti, Ministero della Difesa Capitaneria di Porto di Venezia, Agenzia del Demanio

Vorlagefragen

1. Ist Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2001/42/EG ⁽¹⁾, soweit er sich auch auf den in Abs. 2 Buchst. b dieses Artikels genannten Fall bezieht, im Hinblick auf die Umweltvorschriften des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Charta der Grundrechte gültig, soweit er Pläne und Programme, bei denen eine Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 oder 7 der Richtlinie 92/43/EWG ⁽²⁾ für erforderlich erachtet wurde, von der systematischen Durchführung einer strategischen Umweltprüfung ausnimmt?
2. Falls die Gültigkeit der genannten Bestimmung bejaht wird: Ist Art. 3 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2001/42/EG in Anbetracht des zehnten Erwägungsgrundes dieser Richtlinie, wonach „alle Pläne und Programme, die gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zu prüfen sind, ... erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben [können] und ... grundsätzlich systematischen Umweltprüfungen unterzogen werden [sollten]“, dahin auszulegen, dass er einer Regelung wie der italienischen entgegensteht, die bei der Definition des in Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2001/42/EG verwendeten Begriffs „kleine Gebiete auf lokaler Ebene“ auf rein quantitative Kriterien abstellt?

3. Falls die vorstehende Frage verneint wird: Ist Art. 3 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2001/42/EG in Anbetracht des zehnten Erwägungsgrundes dieser Richtlinie, wonach „alle Pläne und Programme, die gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zu prüfen sind, ... erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben [können] und ... grundsätzlich systematischen Umweltprüfungen unterzogen werden [sollten]“, dahin auszulegen, dass er einer Regelung wie der italienischen entgegensteht, die sämtliche Projekte zur Entwicklung städtischer Gebiete — neue Gebiete oder Gebietserweiterungen — mit einer Fläche von bis zu 40 Hektar sowie Projekte zur Neuordnung oder Entwicklung städtischer Gebiete innerhalb bestehender städtischer Gebiete mit einer Fläche von bis zu zehn Hektar von der automatischen und zwingenden Durchführung der strategischen Umweltprüfung ausnimmt, auch wenn für diese Projekte angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf Gebiete bereits eine Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 oder 7 der Richtlinie 92/43/EWG für erforderlich erachtet wurde?

⁽¹⁾ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197, S. 30).

⁽²⁾ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206, S. 7).

Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság (Ungarn), eingereicht am 18. August 2015 — Signum Alfa Sped Kft./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Kiemelt Adó- és Vám Főigazgatóság

(Rechtssache C-446/15)

(2015/C 381/18)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Signum Alfa Sped Kft.

Beklagte: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Kiemelt Adó- és Vám Főigazgatóság

Vorlagefragen

1. Können die Bestimmungen der Richtlinie 2006/112⁽¹⁾ über den Vorsteuerabzug dahin ausgelegt werden, dass die Steuerbehörde von dem Steuerpflichtigen, der sein Recht auf Vorsteuerabzug ausüben möchte, generell verlangen kann, dass dieser, damit die Steuerbehörde den wirtschaftlichen Vorgang nicht als fiktiv einstuft, überprüft, ob derjenige, der die Rechnung über die der Ausübung dieses Rechts zugrunde liegende Dienstleistung ausgestellt hat, zum Erfüllungs- und zum Überprüfungszeitpunkt über die für die Erbringung der in Rede stehenden Dienstleistung erforderlichen persönlichen und sächlichen Voraussetzungen verfügt und seine Pflicht zur Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer erfüllt hat, oder dass der betreffende Steuerpflichtige hinsichtlich des wirtschaftlichen Vorgangs außer der Rechnung über Schriftstücke verfügt, die keine formellen Fehler aufweisen? Kann ferner erwartet werden, dass der Rechnungssaussteller seine wirtschaftliche Tätigkeit nicht nur zum Zeitpunkt des dem Recht auf Vorsteuerabzug zugrunde liegenden Geschäfts, sondern auch zum Zeitpunkt der Überprüfung ohne jede Unregelmäßigkeit ausführt?